

# Häufige Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Stand: 20. April 2020

## Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

### Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO (vom 17. April 2020)

Ziel dieser Rechtsverordnung ist es, eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus innerhalb der Bevölkerung zu verhindern. Die Eindämmung des Virus ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, bereit zu halten. Deshalb wird um Verständnis gebeten, dass diese Verfügung streng ausgelegt werden muss. Die Regelungen dienen dem Schutz jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers. Es wird deshalb geben, die Verfügung zu beachten und möglichst wenig Gebrauch von den Ausnahmetatbeständen zu machen.

## Inhalt

Gibt es eine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit? .....	4
Müssen Kinder in Läden und im Öffentlichen Personennahverkehr eine Nase-Mundabdeckung tragen? .....	4
Gilt die Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Nahverkehr und in Geschäften zu tragen, auch für Menschen mit Behinderungen und für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine entsprechenden Bedeckungen tragen können?.....	5
Müssen Verkäufer auch Masken tragen, wenn in kleinen Geschäftsräumen entsprechende Abstands- und Abtrennvorkehrungen (z. B. Scheiben) vorhanden sind und praktisch das Verkaufspersonal die ganze Schicht über am Platz für den Kunden da sein muss? .....	5
Darf ich umziehen?.....	5
Dürfen bei der Wohnungssuche bewohnte Wohnungen besichtigt werden?.....	5
Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben?.....	5
Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt? .....	5
Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?.....	6
Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden? .....	6
Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden? .....	6
Ist Dauercamping gestattet? .....	6

Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne? .....	6
Können sich Rettungskräfte regelmäßig auf eine COVID-19-Infektion testen lassen? .....	6
Dürfen Privatwaldbesitzer Maßnahmen gegen den Borkenkäferball durchführen? .....	6
Ist die Tätigkeit auf einer Baustelle durch die Ausgangsbeschränkungen untersagt? .....	6
Können Dienst- und Handwerksleistungen – auch im Außendienst – weiterhin ausgeübt werden? .....	6
Darf ich noch Termine mit Handwerkern machen? .....	7
Sind Hausmeisterdienste untersagt? .....	7
Dürfen Fahrschulen noch öffnen?.....	7
Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaften zulässig?.....	7
Dürfen Anwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben? .....	7
Ist die Ausübung der Jagd gestattet?.....	7
Darf ich noch angeln?.....	8
Wie werden Kinder von medizinischem Personal in der Kita betreut?.....	8
Haben Eltern, die wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben mussten, einen Anspruch auf Entschädigung?.....	8
Dürfen Gaststätten geöffnet werden? .....	9
Dürfen jetzt nicht wie bisher Speisen und Getränke ausgeliefert oder abgeholt werden? .....	9
Dürfen weiterhin Speisen, z.B. Pizzen, außer Haus verkauft werden?.....	9
Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen? .....	9
Ist der Getränke-Straßenverkauf für Gastronomen ab dem 20. April 2020 weiterhin möglich? .....	9
Ist der Handel mit Landbautechnik gestattet? .....	9
Ist die Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung? .....	9
Dürfen die Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet bleiben?.....	10
Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen in Anspruch genommen werden?.....	10
Dürfen Fitnessstudios, die u.a. EMS-Training anbieten, geöffnet sein? .....	10
Dürfen Perückenstudios geöffnet bleiben? .....	10
Ist Fußpflege in diesem Sinne eine medizinische Versorgungsleistung? .....	10
Dürfen werdende Väter mit zur Geburt? .....	10
Dürfen Mandanten Steuerberater aufsuchen? .....	10

Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden?.....	10
Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig?.....	11
Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?.....	11
Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt?.....	11
Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen? .....	11
Ist die weitere Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet? .....	11
Ist die Öffnung von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien weiter zulässig?.....	12
Ist ein Direktverkauf (einschl. Selbstpflücken) beispielweise auf Spargel-, Erdbeer- oder Heidelbeerplantagen möglich? .....	12
Dürfen Tank- und Raststätten, z.B. an Bundesautobahnen, weiterhin geöffnet bleiben? .....	12
Sind Wochenmärkte erlaubt? .....	12
Dürfen Lebensmittel in mobilen Ständen verkauft werden? .....	12
Sind Versorgungswege zum Wertstoffhof zulässig? .....	12
Ist die Müllentsorgung gesichert? .....	13
Darf ich mit meinem Auto zur Hauptuntersuchung (TÜV)? .....	13
Dürfen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten geöffnet sein?.....	13
Dürfen Autowaschanlagen geöffnet werden? .....	13
Darf ich mit anderen spazieren gehen? .....	13
Warum sind Treffen in kleinen Gruppen verboten?.....	13
Darf ich den Friedhof besuchen und dort Grabpflege betreiben?.....	13
Dürfen auch private Gärten besucht werden?.....	14
Dürfen Hundesalons geöffnet bleiben? .....	14
Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnung? .....	14
Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?.....	14
Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot? .....	15
Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben? .....	15
Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben? .....	15
Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?.....	15
Haben Bestatter geöffnet?.....	15

Haben Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios und Fußpflegesalons geöffnet? .....	16
Dürfen öffentliche oder private Bildungseinrichtungen ihre Angebote digital fortführen? .....	16
Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?.....	16
Haben Hotels und Pensionen in Sachsen noch geöffnet? .....	16
Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?.....	16
Haben Optiker und Hörgeräteakustiker geöffnet? .....	16
Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen? .....	17
Dürfen Spielplätze öffnen? .....	17
Wie viele Gäste dürfen mit zur Trauung, zur Beerdigung oder in den Gottesdienst? .....	17
Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben? .....	17
Dürfen Gottesdienste per Livestream oder im Rundfunk übertragen werden? .....	17
Dürfen Geschäfte mit gemischten Warenangebot (ein Teil unterliegt dem Verbot, ein anderer nicht) geöffnet sein (z.B. Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation)? .....	18
Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden? .....	18
Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüssen für Selbstständige und wo kann man die Anträge herunterladen? .....	18

### **Gibt es eine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit?**

Es gibt keine allgemeine Maskenpflicht. Es wird jedoch dringend empfohlen, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, und Mund und Nase durch einen einfachen Mundschutz oder beispielsweise durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken. Dadurch kann insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen für sich und andere das Risiko von Infektionen reduziert werden.

Eine solche Mund-Nasenabdeckung muss bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und in Ladengeschäften getragen werden. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

### **Müssen Kinder in Läden und im Öffentlichen Personennahverkehr eine Nase-Mundabdeckung tragen?**

Kinder müssen nur dann eine Mund-Naseabdeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Wann ein Kind dazu in der Lage ist, entscheiden die Eltern. Eine Altersgrenze wird nicht vorgegeben. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

**Gilt die Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Nahverkehr und in Geschäften zu tragen, auch für Menschen mit Behinderungen und für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine entsprechenden Bedeckungen tragen können?**

Menschen mit Behinderungen und diejenigen Personen mit entsprechenden gesundheitlichen Gründen müssen nur dann eine Nase-Mund-Abdeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. eine entsprechende ärztliche Bescheinigung genügt hier als Nachweis. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

**Müssen Verkäufer auch Masken tragen, wenn in kleinen Geschäftsräumen entsprechende Abstands- und Abtrennvorkehrungen (z. B. Scheiben) vorhanden sind und praktisch das Verkaufspersonal die ganze Schicht über am Platz für den Kunden da sein muss?**

Nein. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich auch für das Verkaufspersonal. Allerdings muss hier auch die Zumutbarkeit berücksichtigt werden. Beispiel: In einer kleinen Bäckerei steht im Grunde nur eine Person den ganzen Tag hinter der Theke. Wenn es hier entsprechende Maßnahmen zur Abstandshaltung und Abtrennungsscheiben oder Ähnliches gibt, kann auf das Tragen der Maske auch zeitweise verzichtet werden.

**Darf ich umziehen?**

Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Eine Hilfeleistung durch nicht zum Hausstand zählende Umzugshelfer ist nicht zulässig. Lebens- und Ehepartner dürfen hingegen unterstützen. Sind die umziehenden Personen schwanger, schwerbehindert, krank oder sonst unterstützungsbedürftig bzw. minderjährige Kinder zu betreuen, dürfen bis zu zwei nicht im Hausstand lebende Personen beim Umzug mithelfen.

**Dürfen bei der Wohnungssuche bewohnte Wohnungen besichtigt werden?**

Ja, Besichtigungstermine dürfen nur mit Einzelpersonen oder zwei Personen, die in einem Hausstand leben, durchgeführt werden.

**Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben?**

Ja, der Umgang mit Kindern ist nach Maßgabe der familienrechtlichen Regelungen gestattet. Dabei sind Infektionsrisiken insbesondere für Hochrisikopersonen zu vermeiden.

**Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt?**

Der Besuch ist mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. Auch Pflegefamilien sollen außerhalb ihres Hausstandes keinem vermeidbaren Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Ein triftiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder aus Pflegefamilien in den Hausstand ihrer leiblichen Eltern zurückgeführt werden sollen und diese Rückführung in nächster Zeit erfolgen soll. Daneben soll geprüft werden, ob der Kontakt über andere Wege z.B. Telefon, Mail, Videotelefonie gehalten werden kann.

### **Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?**

Ja.

### **Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden?**

Ja, der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zulässig. Gleichwohl gilt, dass die Durchführung von Sitzungen, soweit möglich, bis zur Aufhebung der Corona-bedingten Beschränkungen zu vermeiden ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen.

### **Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden?**

Diese Antwort ist analog zu der Antwort auf [Gemeinderatssitzungen](#).

### **Ist Dauercamping gestattet?**

Nein, Dauercamping ist die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen wie Sanitäranlagen oder Küchen würde eine nicht hinnehmbare Erhöhung des Infektionsrisikos mit sich bringen.

### **Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne?**

Nein. Eine grundsätzliche Festlegung zu Quarantänemaßnahmen von Rückkehrern aus dem Ausland gibt es in Sachsen nicht. Bitte bleiben Sie freiwillig 14 Tage zu Hause. Melden Sie sich bei Ihrem Hausarzt, wenn Sie Corona-Symptome bekommen.

### **Können sich Rettungskräfte regelmäßig auf eine COVID-19-Infektion testen lassen?**

Eine regelmäßige Testung ist momentan nicht vorgesehen. Aktuelle Hinweise erhalten Sie unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/HCW.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html)

### **Dürfen Privatwaldbesitzer Maßnahmen gegen den Borkenkäferball durchführen?**

Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für das Eigentum sind unaufschiebbare Maßnahmen wegen des Befalls von Borkenkäfern zulässig.

### **Ist die Tätigkeit auf einer Baustelle durch die Ausgangsbeschränkungen untersagt?**

Nein, hierbei handelt es sich um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

### **Können Dienst- und Handwerksleistungen – auch im Außendienst – weiterhin ausgeübt werden?**

Grundsätzlich ja, soweit es sich um Ausübung beruflicher Tätigkeit handelt. Da aber soweit wie möglich

soziale Kontakte reduziert werden sollen, sollten Termine bei Kunden auf dringende Fälle beschränkt werden (z.B. Notreparaturen wie Wasserschaden, Heizungsausfall, Verstopfung der Toilette). Verboten sind entsprechende Tätigkeiten, wenn diese mit Publikumsverkehr verbunden sind (z. B. Handwerksbetrieb mit angeschlossenem Geschäft).

### **Darf ich noch Termine mit Handwerkern machen?**

Grundsätzlich ja, aber aufgrund des hohen Infektionsrisikos sollten diese Termine, wenn möglich verschoben werden bzw. nur bei Notfällen erfolgen.

### **Sind Hausmeisterdienste untersagt?**

Nein, die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist aber jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der ohnehin bestehenden Kontakte zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

### **Dürfen Fahrschulen noch öffnen?**

Nein, weil es sich um eine Unterrichtstätigkeit handelt und das Infektionsrisiko zu hoch ist.

### **Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaften zulässig?**

Ja, weil es sich um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handelt. Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten.

### **Dürfen Anwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben?**

Ja, die Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit ist gestattet.

### **Ist die Ausübung der Jagd gestattet?**

Die Einzeljagd ist zulässig, wenn die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes einhält, also sie von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Dies gilt für den Jagdbezirk in Sachsen, in dem die Einzeljagd ausgeübt wird. Auch die erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen. Auch hier gelten die vorgenannten Bedingungen, also unter Einhaltung der Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes.

Nähere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landwirtschaftsministeriums:  
<https://www.wald.sachsen.de/jagd-im-freistaat-sachsen-4438.html>

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden, die Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit der Jagd, Jägerstammtische, gemeinsame Anfahrten zum Ansitz (außer Angehörige des eigenen Hausstandes) sind nicht zulässig.

Zulässig sind zudem die Nachsuche im Rahmen der Jagdausübung, die Ausübung der Jagdaufsicht, die Direktvermarktung von Wildbret, das Beschickung von Salzlecken und Kurrungen, die individuelle Ausbildung von Jagdgebrauchshunden (jedoch keine Gruppenausbildung) sowie der Bau und Reparatur von Reviereinrichtungen und der Anbau von Wildäckern, Hecken und Blühflächen, soweit die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes eingehalten werden, also in Begleitung von Lebenspartner/Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen. Mit der Nachsuche kann erforderlichenfalls auch ein Dritter beauftragt werden, der die Nachsuche im Auftrag des Jagdausübungsberechtigten selbstständig durchführt.

### **Darf ich noch angeln?**

Ja, es müssen die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes beachtet werden, es muss also von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehöriger des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen.

Die zum Angeln notwendigen Berechtigungen (Fischereischein und Erlaubnisschein) müssen mitgeführt werden.

Information der Fischereibehörde: Derzeit sind die Prüfungslokale zum Ablegen der Fischereiprüfung geschlossen.

### **Wie werden Kinder von medizinischem Personal in der Kita betreut?**

Grundsätzlich sind alle Kinder in der Notbetreuung gleichgestellt und soziale Bezüge zu bisherigen Kindern einer Gruppe sowie den jeweiligen pädagogischen Fachkräften sollen – soweit unter den Rahmenbedingungen der Notbetreuung möglich – beibehalten werden. Eine gesonderte Notbetreuung für Kinder mit Erziehungsberechtigten in einzelnen Berufsgruppen soll nicht erfolgen. Lediglich in den Fällen, in denen mehrere Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, deren Erziehungsberechtigte im medizinischen Bereich tätig und unmittelbar mit der Behandlung infizierter Personen beschäftigt sind, kann es sinnvoll sein, diese Kinder in einer getrennten Gruppe zusammenzufassen. Dies kann etwa der Fall sein bei Kitas in unmittelbarer Nähe zu Krankenhäusern oder entsprechenden Betriebskitas, in denen verstärkt Kinder von Beschäftigten dieser Einrichtungen betreut werden.

### **Haben Eltern, die wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben mussten, einen Anspruch auf Entschädigung?**

Ja, erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der behördlichen Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung des Kindes/der Kinder zu Hause bleiben mussten und dadurch einen Verdienstausfall erlitten haben. Der Anspruch besteht für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestanden haben. Anträge sind bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen: [https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854)

### **Dürfen Gaststätten geöffnet werden?**

Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen, wenn sie die Hygienevorschriften einhalten.

### **Dürfen jetzt nicht wie bisher Speisen und Getränke ausgeliefert oder abgeholt werden?**

Es bleibt bei der bisherigen Praxis. Speisen und Getränke dürfen geliefert oder abgeholt werden.

### **Dürfen weiterhin Speisen, z.B. Pizzen, außer Haus verkauft werden?**

Ja, soweit diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes anbieten. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.

### **Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen?**

Darunter ist die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an einen Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zu verstehen. Abholservice bedeutet, der Kunde bestellt die Ware beim Händler, der die Bestellung zur Abholung bereitstellt, beispielsweise Bestellung von Lebensmitteln beim Supermarkt, die der Kunde später abholt. Das Abholen von bestellten Waren ist nur für solche Geschäfte zulässig, die geöffnet haben dürfen. Ein Geschäft, dessen Schließung angeordnet wurde, darf dieses Verbot nicht durch einen Abholservice umgehen.

### **Ist der Getränke-Straßenverkauf für Gastronomen ab dem 20. April 2020 weiterhin möglich?**

Ja, der Getränke-Straßenverkauf ist für Gastronomiebetriebe wie bisher weiterhin möglich.

### **Ist der Handel mit Landbautechnik gestattet?**

Ja, soweit der Handel mit Landbautechnik bzw. der Service der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung dient, ist er zulässig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die langfristige Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.

### **Ist die Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung?**

Ja. Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.

### **Dürfen die Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet bleiben?**

Ja, auch die des Gesundheitshandwerks, wie Orthopädie-Schuhtechniker, Optiker und Hörgeräteakustiker.

### **Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen in Anspruch genommen werden?**

Medizinische und psychosoziale Versorgungsleistungen sowie der Besuch der Angehörigen der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies dringend erforderlich ist, dürfen in Anspruch genommen werden.

### **Dürfen Fitnessstudios, die u.a. EMS-Training anbieten, geöffnet sein?**

Nein, Fitnessstudios sind geschlossen.

### **Dürfen Perückenstudios geöffnet bleiben?**

Wenn ein Rezept für die Versorgung mit einer Perücke o.ä. vorliegt, sind Einzeltermine unter Beachtung aller Hygienevorgaben zulässig.

### **Ist Fußpflege in diesem Sinne eine medizinische Versorgungsleistung?**

Ja, wenn die Fußpflege aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Sie sollte durch einen Podologen oder medizinischen Fußpfleger ausgeführt werden..Hausbesuche sind möglich, wenn der Kunde das Haus nicht verlassen kann. Kosmetische Fußpflege ist keine medizinische Versorgungsleistung.

### **Dürfen werdende Väter mit zur Geburt?**

Grundsätzlich dürfen Väter bei der Geburt dabei sein. Die Geburtskliniken dürfen aber Beschränkungen eigenständig festlegen (z.B. Hygienestandards, Betretungsverbot für Väter, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die selbst an COVID-19 erkrankt sind).

### **Dürfen Mandanten Steuerberater aufsuchen?**

Ja, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dürfen in unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden.

### **Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden?**

Rathäuser und sonstigen Behörden können für den Publikumsverkehr zur Zeit geschlossen sein. Trauungen können stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Homepage ihrer Gemeinde/Standesamt. An Trauungen dürfen bis zu 15 Personen teilnehmen

### **Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig?**

Ja, sofern es sich um die Wahrnehmung eines unaufschiebbaren gerichtlichen Termins handelt, sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

### **Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?**

Eine seelsorgerische Betreuung ist zulässig, jedoch sollte der persönliche Kontakt auf dringende und unaufschiebbare Fällen beschränkt sein. Eine Gefährdung anderer Bewohner ist auszuschließen. Der Seelsorger hat seinen Besuch zuvor der Einrichtung anzukündigen. Die Festlegungen zu Hygiene, Desinfektion und Schutz sind einzuhalten.

### **Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt?**

Ja, selbstverständlich ist die notwendige Einzelbegleitung zulässig.

### **Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen?**

Momentan ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, auf ein Minimum beschränkt. Zugang haben Personen, die zu einem Termin geladen worden sind. Grundsätzlich dürfen Personen auch weiter öffentliche Verhandlungen besuchen.

Alle Besucherinnen und Besucher sind angesichts der allgemeinen Empfehlungen zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus dringend aufgefordert, die Notwendigkeit eines Besuchs bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften zu hinterfragen. Mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollte geprüft werden, ob das jeweilige Gebäude betreten werden muss und ob das Anliegen auch schriftlich eingereicht werden kann. Persönliche Vorsprachen sollen – wenn überhaupt – nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung stattfinden. Im Zweifel können Sie auch telefonisch bei Gericht nachfragen.

Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird Personen untersagt, die innerhalb der letzten 14 Tage

- in einem Risikogebiet entsprechend der Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) waren, oder
- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Besucherinnen und Besucher müssen sich vor Betreten vieler Dienstgebäude in Besucherlisten eintragen und versichern, dass sie keiner der vorgenannten Fallgruppen a) oder b) angehören.

### **Ist die weitere Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet?**

Ja, aber ausschließlich für Betriebsangehörige.

### **Ist die Öffnung von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien weiter zulässig?**

Selbst produzierende und vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe dürfen geöffnet bleiben.

### **Ist ein Direktverkauf (einschl. Selbstpflücken) beispielweise auf Spargel-, Erdbeer- oder Heidelbeerplantagen möglich?**

Ja, selbsterzeugende und vermarktende Gartenbau- und Baumschulerzeuger dürfen ihre Erzeugnisse an Selbstpflücker verkaufen. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch der Verkaufsstände und den Plantagen zu minimieren, muss wie bei den Verkaufsständen durch geeignete Maßnahmen ein Mindestabstand der Besucher von zwei Metern sowie die Einhaltung der übrigen Anforderungen der Allgemeinverfügung gewährleistet werden.

### **Dürfen Tank- und Raststätten, z.B. an Bundesautobahnen, weiterhin geöffnet bleiben?**

Ja. Tankstellen können geöffnet bleiben. Entsprechend kann auch der Zugang zu Sanitäranlagen geöffnet bleiben. Der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen über den Shop bzw. der in dem Gebäude befindlichen Gastronomie ist zulässig. Der Verzehr der Speisen in den Räumen vor Ort ist hingegen nicht erlaubt.

### **Sind Wochenmärkte erlaubt?**

Wochenmärkte in der bisherigen Form (breites Warenangebot, keine besonderen Abstandsregeln) sind nicht mehr zulässig. Zulässig sind mobile Verkaufsstände (unter den im nächsten Punkt genannten Maßgaben.)

### **Dürfen Lebensmittel in mobilen Ständen verkauft werden?**

Ja, auch mehrere gemeinsame mobile Verkaufsstände für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf sind zulässig. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch mobiler Verkaufsstände zu verringern, sind durch entsprechende Abstände zwischen den Ständen Zugangsbeschränkungen oder andere geeignete Maßnahmen die vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Besuchern zu gewährleisten. Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere bezüglich des Infektionsschutzes und der Vorgaben hinsichtlich des Sortiments, sind dabei einzuhalten. Weiteres können die Marktbehörden regeln.

### **Sind Versorgungswege zum Wertstoffhof zulässig?**

Grundsätzlich ja. Informieren Sie sich bitte auf der jeweiligen Homepage Ihrer Gemeinde/Behörde, an der Wertstoffhof geöffnet ist.

### **Ist die Müllentsorgung gesichert?**

Ja, die Müllabfuhr arbeitet als Betrieb der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesem Thema sind die Bekanntmachungen der Kommunen und Landkreise zu beachten.

### **Darf ich mit meinem Auto zur Hauptuntersuchung (TÜV)?**

Ja, bitte informieren Sie sich bei TÜV-Terminen vorab telefonisch oder per E-Mail über etwaige Änderung in den Öffnungszeiten.

### **Dürfen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten geöffnet sein?**

Ja, das ist zulässig.

### **Dürfen Autowaschanlagen geöffnet werden?**

Ja, Autowaschanlagen (Waschanlagen an Tankstellen, Waschstraßen und Waschboxen) dürfen öffnen.

### **Darf ich mit anderen spazieren gehen?**

Ja, man darf mit seinem Lebenspartner oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes spazieren gehen, sowie mit einer weiteren Person. Das Sächsische Obergericht hat in seiner Entscheidung vom 7. April 2020 erläutert, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wenn die andere Person wegen des Kontaktverbots vereinsamen würde oder ihre psychische Gesundheit bedroht wird. In diesen Fällen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

### **Warum sind Treffen in kleinen Gruppen verboten?**

Damit Sie und andere gesund bleiben.

### **Darf ich den Friedhof besuchen und dort Grabpflege betreiben?**

Der Besuch eines Friedhofs im Umfeld des Wohnbereichs ist zulässig. Sie können die Gräber Ihrer Verstorbenen weiterhin besuchen und die Bepflanzungen der Gräber pflegen.

### **Dürfen auch private Gärten besucht werden?**

Ja, es dürfen nur eigene Kleingärten oder Grundstücke alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person besucht werden.

### **Dürfen Hundesalons geöffnet bleiben?**

Nein, Hundesalons sind zu schließen. Die Inanspruchnahme von Hundesalons zur regelmäßigen Fellpflege etc. ist nicht erforderlich und derzeit nicht erlaubt. Eine Behandlung von Tieren durch einen Hundesalon ist daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, zur Verhinderung von krankhaften Verfilzungen des Fells, um Hautkrankheiten oder eine Parasitenvermehrung zu verhindern mit tierärztlichem Attest. Dabei ist diese Leistung so anzubieten, dass kein Kontakt zwischen dem Tierbesitzer und den Mitarbeitern im Salon stattfindet, zum Beispiel durch eine Übergabe an einer Schleuse oder durch Anbinden des Tieres vor der Tür.

### **Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnung?**

Die Kontrolle erfolgt durch Justiz, Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsämter.

### **Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?**

Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens sind zum Beispiel:

- Apotheken
- ambulante Pflegedienste
- Ergotherapie
- Logopädie
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Podologen
- Physiotherapien
- Psychotherapie
- Sanitätshäuser
- Gilt dies auch für Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI?

Nein, Tagespflegeeinrichtungen, sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.

### **Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?**

Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22. März 2020 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März 2020 ein Betretungsverbot. Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.

### **Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?**

Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.

### **Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben?**

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben.

### **Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?**

Diesbezüglich gilt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote.

Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in der o. g. genannten Allgemeinverfügung benannt.

### **Haben Bestatter geöffnet?**

Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es kann aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.

### **Haben Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios und Fußpflegesalons geöffnet?**

Diese Betriebe sind zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn, es wird eine medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten. Auch das Erbringen dieser Dienstleistungen durch Hausbesuche ist unzulässig.

### **Dürfen öffentliche oder private Bildungseinrichtungen ihre Angebote digital fortführen?**

Ja, es ist lediglich die Öffnung für den Publikumsverkehr untersagt. Die Angebote müssen im Fernunterricht erfolgen.

### **Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?**

Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.

### **Haben Hotels und Pensionen in Sachsen noch geöffnet?**

Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen. Dieses gilt insbesondere für:

- Hotels und Pensionen
- Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten
- die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z. B. auch AirBnB)
- Campingplätze und Wohnmobilstellplätzen

Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen (z. B. notwendige Geschäftsreisen oder Arbeiterunterkünfte) stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Gegebenenfalls werden den Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt.

### **Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?**

Ja, es handelt sich um notwendige Übernachtungen, die zulässig sind.

### **Haben Optiker und Hörgeräteakustiker geöffnet?**

Optiker und Hörgeräteakustiker sind als Dienstleister bzw. Handwerker von der Schließung nicht betroffen.

### **Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen?**

Darunter ist die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an einen Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zu verstehen. Abholservice bedeutet, der Kunde bestellt die Ware beim Händler, der die Bestellung zur Abholung bereitstellt, beispielsweise Bestellung von Lebensmitteln beim Supermarkt, die der Kunde später abholt. Das Abholen von bestellten Waren ist nur für solche Geschäfte zulässig, die geöffnet haben dürfen. Ein Geschäft, dessen Schließung angeordnet wurde, darf dieses Verbot nicht durch einen Abholservice umgehen.

### **Dürfen Spielplätze öffnen?**

Nein, Spielplätze im Freien und Indoor-Spielplätze dürfen nicht geöffnet werden.

Davon ausgenommen sind einzelstehende Spielgeräte wie beispielsweise Schaukeln oder Klettergerüste in Innenhöfen oder auf Dorfplätzen.

### **Wie viele Gäste dürfen mit zur Trauung, zur Beerdigung oder in den Gottesdienst?**

Bei Gottesdiensten, Trauungen und Beerdigungen dürfen 15 Besucher zugegen sein.

### **Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben?**

Die Öffnung der Kirchen, Moscheen, Synagogen und Räumen weiterer Glaubensgemeinschaften bleibt weiterhin möglich.

Gottesdienste und Zusammenkünfte muslimischer, jüdischer und anderer Glaubensgemeinschaften, beispielsweise zu Trauerfeiern, Beerdigungen und Trauungen sind zulässig, wenn sie eine Personenzahl von 15 Personen nicht überschreiten. Auch das Betreten und zeitweiligen Verweilen in einem der Glaubensausübung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Bauwerk ist zulässig, sofern durch geeignete Abstände zwischen Sitzplätzen ein Mindestabstand der Besucher von 2 Metern gewährleistet ist.

### **Dürfen Gottesdienste per Livestream oder im Rundfunk übertragen werden?**

Gottesdienste, Andachten o.ä. aus Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Gebetshäusern dürfen im Radio, TV oder online übertragen werden, soweit nur die unbedingt notwendigen Personen wie Pfarrer, Priester, Imam, Rabbiner, Kantor, Organist, Lektor sowie das Technikpersonal mitwirken und dabei auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygieneregeln geachtet wird.

### **Dürfen Geschäfte mit gemischten Warenangebot (ein Teil unterliegt dem Verbot, ein anderer nicht) geöffnet sein (z.B. Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation)?**

Geschäfte mit einem Mischsortiment sind zu schließen, soweit der Schwerpunkt des Geschäfts nicht in der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs liegt. Der Schwerpunkt des Geschäfts ist **nicht** danach zu beurteilen, ob die Summe der notwendigen Güter des täglichen Bedarfs (erlaubter Verkauf) im Vergleich zum Restsortiment übersteigt. Vielmehr muss der Schwerpunkt in einer Warengruppe vorliegen um den Charakter eines „Geschäft zur Sicherstellung der Grundversorgung“ aufzuweisen und dadurch von der Schließungsanordnung ausgenommen zu sein.

### **Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?**

Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt. Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss. Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: [sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de](mailto:sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de).

### **Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüssen für Selbstständige und wo kann man die Anträge herunterladen?**

Bund, Länder und Kommunen unterstützen Unternehmen, die durch die Coronavirus-Pandemie wirtschaftlich in Not geraten sind, finanziell.

In Sachsen ist die Sächsische Aufbaubank (SAB) der zentrale Ansprechpartner für die Unternehmen. Die SAB berät auch zu den Soforthilfen des Bundes für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte. Auf der [Website der SAB](#) finden Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

Landkreise und Kreisfreie Städte in Sachsen bieten ebenfalls finanzielle Hilfen an. Bitte erkundigen Sie sich auf den aktuellen Internetseiten Ihrer Kommune.